OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602704/5/Wim/DG

Datum:
Linz, 27. September 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Wimmer über die Beschwerde des J N O, X, X, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 24. August 2018, GZ: VStV/918300424614/2018, wegen mehrerer Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO den

B E S C H L U S S :

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurden durch die Landespolizeidirektion Oberösterreich mit o.a. Straferkenntnis über den Beschwerdeführer zwei Geldstrafen verhängt, nämlich:

1) 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen und 21 Stunden) gemäß § 52 lit. c Z 24 erster Satz, erster Halbsatz StVO iVm § 99 Abs. 3 lit. a StVO, weil er am 23. März 2018, 21:42 Uhr mit dem Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen X (A) das deutlich sichtbar aufgestellte Vorrangzeichen „HALT“ dadurch nicht beachtete, indem er das Fahrzeug nicht vor einer Kreuzung angehalten hat, sondern ohne Anzuhalten in die Kreuzung eingefahren ist und
2) 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von 23 Stunden) gemäß § 11 Abs. 2 StVO iVm § 99 Abs. 3 lit. a StVO, weil er am 23. März 2018, 21:42 Uhr die bevorstehende Änderung der Fahrtrichtung nicht anzeigte, wodurch sich andere Straßenbenützer auf den bevorstehenden Vorgang nicht einstellen konnten.

Das Straferkenntnis wurde dem Beschwerdeführer persönlich und nachweislich am 29. August 2018 zugestellt.

Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer die mit 28. September 2018 datierte Beschwerde. Diese wurde per E-Mail am 1. Oktober 2018, 09:42 Uhr an die Behörde gesendet.

2. Mit der eingebrachten Beschwerde wendet sich der Beschwerdeführer gegen das Straferkenntnis und bestreitet, die Delikte begangen zu haben.

3.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verfahrensakt sowie Versendung eines Verspätungsvorhaltes vom 2. September 2019, GZ: LVwG-602704/2/Wim, zur Wahrung des Parteiengehörs, in welchem dem Beschwerdeführer vorgehalten wurde, dass sein Rechtsmittel verspätet eingebracht sei.

Mit Antwortschreiben (E-Mails) vom 15. September 2019, 09:21 Uhr und 09:30 Uhr übermittelte der Beschwerdeführer die bereits bekannte Beschwerde und teilte mit, dass er für ein paar Tage im Krankenhaus war, die Beschwerde am 28. September 2018 verfasste und sie erst ein paar Tage später versenden konnte, da er vorher keine Möglichkeit dazu hatte.

3.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von nachstehendem entscheidungswesentlichem Sachverhalt aus:

Das angefochtene Straferkenntnis wurde dem Beschwerdeführer am 29. August 2018 zugestellt. Die Zustellung erfolgte nachweislich (belegt durch die Übernahmebestätigung der Post) mit dem Vermerk, dass der Empfänger dem Zusteller mit der Personalnummer X persönlich bekannt sei.

3.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt, insbesondere durch das Zustellformular. Der Beschwerdeführer bestreitet die Zustellung am 29. August 2018 nicht.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

4.1. Gemäß § 7 Abs. 4 1. Satz Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen.

Gemäß § 17 VwGVG iVm § 32 Abs. 2 AVG endet eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

4.2. Aus dem vorliegenden Verwaltungsakt ergibt sich zweifelsfrei und unbestritten, dass das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis am Mittwoch, 29. August 2018 nachweislich und persönlich zugestellt wurde.

Der Beginn des Fristenlaufes gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG wurde durch die Zustellung am 29. August 2018 in Gang gesetzt, sodass der letzte Tag der Frist für die Einbringung der Beschwerde gemäß § 17 VwGVG iVm § 32 Abs. 2 AVG Mittwoch, der 26. September 2018 war.

Die am 28. September 2018 erstellte und am 1. Oktober 2018, 09:42 Uhr abgesendete Beschwerde ist außerhalb der gesetzlich vorgesehenen vierwöchigen Beschwerdefrist eingebracht worden und erweist sich damit als verspätet.
Die nach Ablauf der Beschwerdefrist eingebrachte Beschwerde war daher als verspätet zurückzuweisen und hat dies der Beschwerdeführer auch zu vertreten. Er hätte dafür Sorge tragen müssen, dass die verfasste Beschwerde auch rechtzeitig abgesendet wird.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Darüber hinaus waren im vorliegenden Fall im Wesentlichen Fragen des Sachverhaltes bzw. der Beweiswürdigung zu klären, die einzelfallbezogen und somit nicht verallgemeinerungsfähig sind und daher keine Rechtsfragen darstellen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt (vgl. VwGH 19.12.2017, Ra 2017/16/0153).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wimmer